

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

mit Postzustellungsurkunde
BASF SE
ESE/PA - C 100
z. Hd. Herrn [REDACTED]
Carl-Bosch-Straße 38
67063 Ludwigshafen am Rhein

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

22.06.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
21/08/5.1/2023/0005	22.03.2023	[REDACTED]	[REDACTED]
6620#2023/0002-0111 21	2022-10-0021		

Bitte immer angeben!

GuD-Anlage C200, Bau-Nr.: [REDACTED], Anlagen-Nr.: 35.07, PROGE-Nr.: 2022-10-0021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Änderungsgenehmigung für die Umrüstung der Gas- und Dampfturbinen-anlage C200 auf Zweistoffbetrieb, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen am Rhein, Flurstück 2608/33 der Gemarkung Friesenheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigung.....	2
1	Entscheidung nach § 16 BImSchG.....	2
2	Eingeschlossene Anzeigen	3
3	Eingeschlossene Genehmigungen.....	5
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	5
III.	Unterlagen.....	5
IV.	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	7
1	Allgemein.....	7
2	Immissionsschutz	8
3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).....	10

1/23

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

4	Bodenschutz.....	10
5	Wasserwirtschaft.....	11
V.	Kostenentscheidung.....	13
VI.	Begründung.....	13
1	Sachverhalt	13
2	Rechtsgrundlage	14
3	Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	14
4	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	20
5	Begründung der Kostenentscheidung	21
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	21
VIII.	Anlagen	22

I. Genehmigung

1 Entscheidung nach § 16 BImSchG

Der BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder [REDACTED] u. a., wird gemäß § 16 Abs. 1, 2 BImSchG in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen am Rhein, Flurstück 2608/33 der Gemarkung Friesenheim

die Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage) C200 umzurüsten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb der unter Kapitel VI / 1 beschriebenen Anlage mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1.000 MW_{th} am Standort Ludwigshafen am Rhein.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben auf Grundlage der am 22. März 2023 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingereichten, am 25. April 2023 letztmalig ergänzten und in Kapitel III genannten Antragsunterlagen mit der Transaktions ID CBJCHBCAABAAbZwXU6Bh8u1Pe49_Tb8SKtlOsjcor5eW, sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

2 Eingeschlossene Anzeigen

Des Weiteren werden die folgenden Änderungen an der Anlage in die Genehmigung eingeschlossen, die zuvor gemäß § 15 BImSchG angezeigt wurden:

2.1 Die Erdgasreduzierstation wird durch den Einbau und den Betrieb eines dritten Gasdruck-Regelgerätes mit Sicherheitsabsperrentil im Bau ■■■■■ erweitert. Die Anzeige erfolgte am 15. Juli 2009. Mit Bescheid vom 24. September 2009 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen einer nicht genehmigungsbedürftigen Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG unter dem Aktenzeichen 5/51,0/09/217 bestätigt.

2.2 Um den Startvorgang der Gasturbinen zu erleichtern, wird auch bei einem Betrieb der Gasturbinen mit Erdgas, Propangas als Zündgas verwendet. Die Anzeige erfolgte am 20. November 2013. Mit Bescheid vom 4. Dezember 2013 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen einer nicht genehmigungsbedürftigen Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG unter dem Aktenzeichen 23-5/51,0/2013/0358 bestätigt.

2.3 Der Beginn der Messwertklassierung der kontinuierlichen Messung beginnt mit dem Erreichen des Normalbetriebs. Die für das Erreichen des Normalbetriebs definierte Dampfmindesttemperatur wird von ■■■ °C auf ■■■ °C reduziert. Die Anzeige erfolgte am 18. Dezember 2014. Mit Bescheid vom 27. Januar 2015 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen einer

nicht genehmigungsbedürftigen Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BlmSchG unter dem Aktenzeichen 23-5/51,0/2014/0421 bestätigt.

- 2.4 Die für das Erreichen des Normalbetriebs definierte Mindestlast der elektrischen Leistungsabgabe wird von ■■■ MW_{el} auf ■■■ MW_{el} reduziert. Die Anzeige erfolgte am 12. Oktober 2018. Mit Bescheid vom 29. November 2018 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen einer nicht genehmigungsbedürftigen Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BlmSchG unter dem Aktenzeichen 23/05/5.1/2018/0298 bestätigt.
- 2.5 Aufgrund einer erneut durchgeführten Gefährdungsbeurteilung des Explosionsschutzes entfällt die Zoneneinstufung für die Gasturbinen-Einhausungen in Folge der primären technischen Schutzmaßnahmen (Gaswarnanlage, Lüftung). Die Anzeige erfolgte am 7. August 2019. Mit Bescheid vom 24. September 2019 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen einer nicht genehmigungsbedürftigen Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BlmSchG unter dem Aktenzeichen 23/05/5.1/2019/0226 bestätigt.
- 2.6 Die Dampfleistung wird von ■■■ t/h auf ■■■ t/h erhöht, die Kapazität der Anlage bleibt mit 1.000 MW_{th} unverändert. Die Anzeige erfolgte am 22. November 2021. Mit Bescheid vom 17. Februar 2022 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen einer nicht genehmigungsbedürftigen Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BlmSchG unter dem Aktenzeichen 23/05/5.1/2021/0275 bestätigt.
- 2.7 Die Behälter B ■■■ und B ■■■ im Tanklager ■■■ wechseln in die Zuständigkeit der GuD-Anlage C200. Für die Versorgung mit Heizöl wird eine neue Heizölleitung hergestellt, über die auch die Behälter B ■■■ und B ■■■ als Pufferbehälter eingebunden werden. Die Anzeige erfolgte am 10. Oktober 2022. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2022 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen einer nicht genehmigungsbedürftigen Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BlmSchG unter dem Aktenzeichen 23/05/5.1/2022/0278 bestätigt.

3 Eingeschlossene Genehmigungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt keine weiteren Genehmigungen gemäß § 13 BImSchG ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage maßgeblich sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 31. Juli 2017.

III. Unterlagen

Diese Genehmigung erfolgt auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten, einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (Formulare, Erläuterungen und Pläne), bestehend aus:

	Seiten
<u>Kapitel 1</u>	
Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	1
Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung	1
<u>Kapitel 2</u>	
Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	6
<u>Kapitel 3</u>	
Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung	25
<u>Kapitel 4</u>	
Anlage 3 – Fließbild	7
<u>Kapitel 5</u>	
Formular 3 – Anlagendaten	14
<u>Kapitel 6</u>	
Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	14
Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	5

Kapitel 7

Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten	2
Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten	2

Kapitel 8

Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen	1
Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausgasquellen	1

Kapitel 9

Formular 8.1 – Angaben zur Störfall-Verordnung – Betriebsbereich	1
Formular 8.2 – Angaben zur Störfall-Verordnung – Anlagen in Betr.	1
Formular 8.3 – Angaben zur Störfall-Verordnung – Sicherheitsabstand	2
Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen	1

Kapitel 10

Formular 11.1 – Brandschutz	1
Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen	1
Anlage 7 – Brandschutztechnische Stellungnahme	4

Kapitel 11

Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege	1
Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG	1

Kapitel 12

Anlage 1 – Ansprechpersonen	1
-----------------------------	---

Kapitel 13

Anlage 6 – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	32
Topografische Karte (1:25.000)	1
Übersichtsplan BASF SE – Standort Ludwigshafen (1:30.000)	1
Plan – Lage im Untersuchungsgebiet (1:40.000)	1
Plan – Naturschutzrechtliche Ausweisung im Untersuch. (1:40.000)	1

Kapitel 14

Anlage 5 – Immissionsprognose (inkl. Schornsteinhöhenberechnung)	72
--	----

Kapitel 15

Lageplan (1:1.000)	1
--------------------	---

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Für die Genehmigung gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

1 Allgemein

1.1 Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Regelinbetriebnahme erfolgt ist. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 BImSchG).

1.2 Auflagen

1.2.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, unverzüglich anzuzeigen. Der Probebetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenkomponenten. Eine Kopie der Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

1.2.2 Aufgrund der in §§ 51b, 52 und 52b BImSchG enthaltenen Regelungen ist ein Betreiberwechsel und/oder der Abschluss eines Betreibervertrages unverzüglich unter Beifügung entsprechender Unterlagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG mitzuteilen. Eine Kopie der Mitteilung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

1.3 Hinweis

Sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen festgelegt sind, bleiben Verpflichtungen aus zurückliegenden Genehmigungen und Anordnungen bestandskräftig.

2 Immissionsschutz

2.1 Auflagen

2.1.1 Die Abgase des Abhitzekekessels sind über den vorhandenen ■■■ m hohen Schornstein (mit der internen Quellenbezeichnung A 200) abzuleiten. Im Heizöl EL-Betrieb ist die Abgastemperatur zur Vermeidung einer Unterschreitung des Schwefelsäuretaupunktes auf ■■■ °C anzuheben.

2.1.2 Ein dauerhafter Mischbetrieb zwischen den zum Einsatz kommenden Brennstoffen Erdgas und Heizöl EL ist nicht vorgesehen, sondern tritt nur bei der Brennstoffumschaltung kurzfristig auf. Die endgültig festgelegten Umschaltbereiche zwischen den Brennstoffen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt schriftlich mitzuteilen.

2.1.3 Bei der Feuerung im Heizölbetrieb wird antragsgemäß schwefelarmes Heizöl mit 50 mg/kg Schwefel-Gehalt verwendet. Heizöl mit einem Gehalt von maximal 1 g/kg Schwefel-Gehalt darf einen Anteil von 20 Prozent im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten.

2.1.4 Für Gasturbinenanlagen im Lastbetrieb unter 70 Prozent sind folgende Emissionsgrenzwerte für den Heizöl EL-Betrieb anzuwenden, die gemäß § 33 der 13. BImSchV aktuell für Gasturbinenanlagen im Lastbetrieb ab 70 Prozent Gültigkeit haben.

Dabei gelten bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15 Prozent aktuell folgende Werte für den Heizöl EL-Betrieb:

- Stickstoffoxide (NO und NO₂),
angegeben als NO₂, **120 mg/m³** als Tagesmittelwert
- Kohlenmonoxid **100 mg/m³** als Tagesmittelwert

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub **5 mg/m³** als Jahresmittelwert
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub **10 mg/m³** als Tagesmittelwert

- Formaldehyd **5 mg/m³**

- 2.1.5 Der Klassierungsbeginn im Erdgasbetrieb hat ab einem Lastbereich von ■ Prozent zu erfolgen. Der Klassierungsbeginn bei Feuerung mit Heizöl EL hat ab einem Lastbereich von ■ Prozent zu erfolgen. Werte unterhalb dieser Lastbereiche gelten als Anfahrbetrieb.
- 2.1.6 Die Messung des Parameters Formaldehyd ist gemäß § 20 der 13. BImSchV durchzuführen. Ergänzend zu den hier genannten periodischen Messungen hat im Heizölbetrieb einmalig die Bestimmung von Formaldehyd im Teillastbereich zu erfolgen.
- 2.1.7 Die Klassierung von Kohlenmonoxid im Lastbereich unterhalb ■ Prozent kann in Sonderklassen erfolgen.
- 2.1.8 Alternativ zur kontinuierlichen Messung des Feuchtegehaltes gemäß § 17 der 13. BImSchV kann ein konservativ berechneter Festwert festgelegt werden, wenn im Rahmen der jährlichen Prüfungen ein Nachweis der konservativen Betrachtung geführt wird. In diesem Fall sind Einzelmessungen bzgl. des Feuchtegehalts im Rahmen der Funktionsprüfung bzw. Kalibrierung der Staubmesseinrichtung vorzunehmen.
- 2.1.9 Der Immissionspegelanteil der Gas- und Dampfturbinenanlage C200 darf folgenden Wert an dem unten genannten relevanten Aufpunkt nicht überschreiten:
- Carl-Bosch-Straße/Karl-Müller-Straße **29 dB(A).**
- Von einem geeigneten Sachkundigen ist frühestens 3 Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messung gemäß TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) in der derzeit geltenden Fassung nachzuweisen, dass die Geräuschimmission der Anlage den festgelegten Wert nicht überschreitet.
- Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, unverzüglich zu übermitteln.
- 2.2 Hinweis
Die Abgastemperatur ist gemäß § 17 der 13. BImSchV kontinuierlich zu erfassen.

3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

3.1 Hinweise

- 3.1.1 Die geänderte Anlage ist weiterhin emissionshandelspflichtig. Die genehmigten Änderungen sind im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 3.1.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.
- 3.1.3 Änderungen der Anlage, auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung, die Auswirkungen auf deren Emissionen haben können, sind der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt mitzuteilen.

4 Bodenschutz

4.1 Auflagen

- 4.1.1 Im Zuge der Rück- und Neubaumaßnahmen ist die „Fachliche Leitlinie für die Flächenvorbereitung zur Folgenutzung am Standort der BASF SE in Ludwigshafen“ (in der derzeit gültigen Fassung) anzuwenden. Sollten sich hieraus konkrete Gefahren für die spätere Nutzung ableiten, ist dies der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, umgehend mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.1.2 Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, ist die Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, Tel. 0621/504-2937) unverzüglich zu verständigen.
- 4.1.3 Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen und Ähnliches festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

4.2 Hinweise

- 4.2.1 Das Vorhaben betrifft folgende im *Bodeninformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster* (BOKAT) erfasste bodenschutzrelevante Fläche: Werksgelände BASF AG, Ludwigshafen (314 00 000 - 3048 / 000 - 00) Die Fläche ist als "Verdachtsfläche" erfasst. Hinweis: Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind BASF-intern mit BASF SE, ESE/PE und ggf. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen abzustimmen.
- 4.2.2 Nach Auswertung des *Katasters potentieller Altstandorte und Altablagerungen im Stadtgebiet Ludwigshafen* ist der Standort nicht altlastenverdächtig. Jedoch ist aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung und der Auffüllungen im Bereich des BASF-Geländes bei Erdarbeiten erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich möglicher Bodenverunreinigungen geboten.
- 4.2.3 Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutz- und Abfallrechts zu beachten.
- 4.2.4 Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

5 Wasserwirtschaft

5.1 Hinweise

5.1.1 Starkregen/Überflutungsgefährdung

Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 – Starkregenmodul oder <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>) aus dem vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopaket sind nur geringe, punktuelle Entstehungsgebiete für Sturzfluten oder Abflusskonzentrationen ausgewiesen, die für das Plangebiet eine Bedrohung darstellen können. Dennoch ist nie ganz auszuschließen, dass das Wasser nach einem Starkregenereignis sich in der Straße oder dem Gelände staut bzw. nicht schnell und ungehindert genug abfließen oder versickern kann.

Es zeigt sich, dass im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes potentielle Überflutungsbereiche entlang von Tiefenlinien vorhanden sind. Damit besteht die Möglichkeit, dass Wasser in Gebäude, insbesondere Keller – so im Umfeld ggf. vorhanden – eindringen kann. Sofern keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden, drohen Gebäuden, die in den Bereichen der Abflusskonzentrationen oder Tiefenlinien liegen, Schäden durch eindringendes Wasser.

5.1.2 Hochwasser

Die jeweiligen Überflutungsflächen für Rhein, Isenach und Eckbach sind in den Hochwassergefahrenkarten des Landes (z. B. unter <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>) zu finden. Das Plangebiet liegt in den berechneten überfluteten Bereichen bei Extremhochwasser des Rheins. In diesem Szenario liegt das Plangebiet bis zu 0,5 Meter unter Wasser. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind neue Risiken zu vermeiden, bestehende Risiken sowie die nachteiligen Folgen während und nach einem Hochwasserereignis sind zu verringern.

Detaillierte Bauwerkspläne, Querschnittszeichnung mit Höhenangaben in Meter über NHN lagen den Antragsunterlagen nicht bei, um das Hochwasserisiko genauer einzuschätzen. Gemäß dem Sicherheitsbericht Hochwasser der BASF SE (auszugsweise vorliegend) wurde jedoch bestätigt, dass die Betriebsbereiche beim „Bemessungshochwasser“ HQ 100 sicher sind. Dies deckt sich mit den der Behörde vorliegenden Informationen. Bei Hochwasserereignissen darüber hinaus HQ extrem / Deichbruchszenarien greifen weitere Vorsorgemaßnahmen, Absicherungen und konkrete Handlungsanweisungen für den Einzelfall.

Schäden infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten des Antragstellers, des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.

5.1.3 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betrieb und Lagerung ist von einem Sachverständigen gemäß AwSV zu prüfen und die Unbedenklichkeit (für Boden, Untergrund, Grundwasser und Gewässer) ist schriftlich zu bestätigen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die BASF SE als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

VI. Begründung

1 Sachverhalt

Die BASF SE betreibt am Standort Ludwigshafen am Rhein eine Gas- und Dampfturbinen-Anlage (C200) zur Erzeugung von Strom und Dampf mit einer Anlagenkapazität von 1000 MW. Eine der beiden installierten Turbinen der Anlage (GT2) soll technisch auf einen Zweistoffbetrieb umgerüstet werden, um alternativ zum Brennstoff Erdgas zukünftig auch Heizöl EL verwenden zu können. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage wird durch die Umrüstung nicht verändert.

Die Anlage besteht aus den folgenden Komponenten:

Bezeichnung	Nr.	Auslegungsdaten
Gasturbine GT1 mit Abhitzekeesselanlage 1	BE 1	500 MW _{th}
Gasturbine GT2 mit Abhitzekeesselanlage 2	BE 2	500 MW _{th}
Versorgungsanlage für gasförmigen Brennstoff	BE 3	
Dampfturbinenstation mit Dampfumformung	BE 4	
Kühlwassersystem	BE 5	
Tanklager XXXXXXXXXX	BE 6	

Am 22. März 2023 reichte die BASF SE bei der SGD Süd den Genehmigungsantrag zur Umrüstung der GuD-Anlage C200 auf Zweistoffbetrieb ein. Daneben wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die Durchführung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG beantragt.

2 Rechtsgrundlage

Das beantragte Vorhaben bedarf als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 16, 6 Abs. 1 und 10 BImSchG.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

3 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung sind gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Ziffer 1 die Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Örtlich zuständig ist nach § 8 Verwaltungsorganisationsreformgesetz sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage änderungsgenehmigungsbedürftig, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Dementsprechend war vorliegend ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde, unter Berücksichtigung des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG, ordnungsgemäß als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben. Neben Formularsatz und technischer Beschreibung anhand Text und Planunterlagen enthalten die vorgelegten Unterlagen weitere gutachterliche Ausführungen, wie eine Immissionsprognose mit Nachweis der Schornsteinhöhe.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen (Ausgangszustandsbericht – AZB). Den eingereichten Antragsunterlagen wurde kein AZB beigefügt. Dieser kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis zum Beginn der Inbetriebnahme nachgereicht werden. Am 6. Juni 2023 reichte die BASF SE den AZB mit Stand Juni 2023 nach. Als Ergebnis der Prüfung teilte die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Ludwigshafen am 21. Juni 2023 unter dem Aktenzeichen 4-15403F.Ra 3461 mit, dass der AZB plausibel sei.

Die Gas- und Dampfturbinen-Anlage dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die technische Umrüstung auf einen Zweistoffbetrieb, sodass alternativ zum Brennstoff Erdgas zukünftig auch Heizöl EL verwendet werden kann.

Für die Genehmigung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage wurde bereits im Jahr 1995 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Schadstoffe sind auf Grundlage der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognosen nicht zu erwarten.
- Neue Abfälle fallen lediglich in geringer Menge und diskontinuierlich in Form von Kondenswasser innerhalb der Ölbehälter an, das abgepumpt und thermisch entsorgt wird.

- Es erfolgt keine Änderung beim Abwasser.
- Mit der Änderung ist kein Anstieg von Geräuschemissionen verbunden.
- Gefahren durch Störfälle können aufgrund der gehandhabten Stoffe und Stoffmengen ausgeschlossen werden.
- Die Handhabung von wassergefährdenden bzw. relevanten gefährlichen Stoffen (§ 3 Abs. 10 BImSchG) erfolgt in beständigen und dichten Anlagenteilen. Die Bodenflächen sind stoffundurchlässig abgedichtet und gegen die gehandhabten Stoffe beständig. Austretende wassergefährdende bzw. relevante gefährliche Stoffe werden zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Eine Gefährdung von Boden, Grund- oder Oberflächenwasser ist nicht zu besorgen.
- Es werden keine baulichen Veränderungen an der GuD-Anlage C200 vorgenommen. Das Tanklager ■■■■■ besteht bereits und wird nur organisatorisch der GuD-Anlage C200 zugeordnet. Für das Vorhaben werden keine neuen schützenswerten Flächen oder Böden verwendet.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind anhand der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose nicht zu erwarten.
- Die Gesamtzusatzbelastungen der Anlage unterschreiten für alle betrachteten Stoffe die Irrelevanzwerte nach TA Luft Nr. 4.1 deutlich. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Die nach TA Luft Anhang 8 und 9 definierten Einwirkungsbereiche enthalten keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. relevante Ökosysteme.
- Veränderungen des Lokalklimas sind aufgrund fehlender baulicher Maßnahmen nicht zu erwarten, da keine Änderung in der Topografie bewirkt wird. Eine Änderung der Windfelder und eine damit verbundene Beeinflussung von Frischluftzufuhr oder Verschattungen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft ist damit nicht zu erwarten.
- Da keine nach Außen wirksame bauliche Veränderung erfolgt, ist mit dem Vorhaben auch keine Veränderung des Erscheinungsbildes bzw. der Landschaft verbunden.

- Ein Eingriff in kulturelles Erbe oder sonstige (schützenswerte) Sachgüter durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Auswirkungen durch luftgetragene Schadstoffe können auf Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognosen ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen über innerstaatliche Grenzen (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) hinweg wurden über den Untersuchungsraum in der Immissionsprognose berücksichtigt. Aufgrund des Abstands des Vorhabens zur Staatsgrenze können grenzüberschreitende Auswirkungen über internationale Grenzen ausgeschlossen werden.
- Im Wesentlichen lassen sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf die veränderten Abgasemissionen begrenzen. Die vorgelegte Immissionsprognose stellt plausibel und nachvollziehbar dar, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.
- Die Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß § 10 UVPG kumulativ mit der zeitgleichen Anlagenänderung der GuD-Anlage A800 betrachtet. Über die Immissionsprognosen wurden die Immissionen beider Anlagen sowohl einzeln als auch kumulativ nach Anhang 8 der TA Luft betrachtet und beurteilt. Die Gesamtzusatzbelastungen beider Anlagen unterschreiten jeweils die Irrelevanzwerte nach TA Luft Nr. 4.1 aller betrachteten Stoffe deutlich.

Am 23. März 2023 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt. Insgesamt wurden die folgenden Fachbereiche und Behörden bzw. Institutionen gehört:

Stadtverwaltung Ludwigshafen
 Dezernat 4 / 4-15 Bereich Umwelt
 Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen
 (Stellungnahme vom 15.05.2023, Az.: ohne)

Stadtverwaltung Frankenthal
 Bereich 32 – Ordnung und Umwelt
 Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz)
 (Stellungnahme vom 16.05.2023, Az.: ohne)

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Abteilung Gesundheit und Verbraucherschutz (72)
Dörrhorststraße 36, 67059 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 15.05.2023, Az.: ohne)

Stadtverwaltung Mannheim
Fachbereich Klima, Natur, Umwelt (67)
Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim
(Stellungnahme vom 19.04.2023, Az.: 202310798/67.21-CS)

Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 54.1
Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung
Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe
(Stellungnahme vom 14.04.2023 und 22.05.2023, Az.: ohne)

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
City Campus – Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8, 13627 Berlin
(Stellungnahme vom 15.05.2023, Az.: V 3.2 - 14310-0948/171)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 23
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 24.05.2023, Az.: 23/5/5.1/2023/0123)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 31
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 27.04.2023, Az.: 6423- 0003#2023/0049-0111 31 AB3)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 34
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 25.04.2023, Az.: 6620-0001#2023/0006-0111 34 AB5)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 41
Raumordnung und Landesplanung
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 18.04.2023, Az.: 526-0003#2023/0009-0111 41)

Durch die Nachreichung von ergänzenden Unterlagen und Vornahme von Korrekturen durch die Antragstellerin konnte am 28. April 2023 die Vollständigkeit des Antrags festgestellt werden.

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen waren weder aus Sicht der beteiligten Behörden, noch aus Sicht der Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Beteiligung der oben aufgeführten Behörden ergab, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann. Für das Änderungsvorhaben bestand demnach keine UVP-Pflicht.

Damit waren die Voraussetzungen für das beantragte Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt. Dem Antrag konnte deshalb entsprochen werden.

Die BASF SE als Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 28. April 2023 ordnungsgemäß über das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung, den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die am Verfahren Beteiligten unterrichtet.

In dem gemäß § 16 BImSchG durchzuführenden Verfahren haben die beteiligten Behörden bzw. Institutionen keine Einwände zu dem Vorhaben geäußert. Die von ihnen vorgeschlagenen, für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen.

4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und Erfüllung der sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten ebenso erfüllt werden wie die Anforderungen der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen – hier vornehmlich die der 13. BImSchV. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

4.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher anlagenbezogener Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Die für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden bzw. Institutionen wurden in den Bescheid übernommen. Darüber hinaus wurden keine Einwände oder Bedenken zu dem Vorhaben geäußert, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie den formulierten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die geplante Umrüstung der Gas- und Dampfturbinenanlage C200 befindet sich innerhalb des beplanten und bebauten Betriebsgeländes der BASF. Aus diesem Grund bestehen gegen das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

Da keine schädlichen Einflüsse auf die in Kapitel 3.2.3 der Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung nach UVPG beschriebenen Schutzgüter im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass dies auch für die Naturdenkmäler und geschützten Biotop nach § 33 NatSchG BW zutrifft. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mannheim liegt somit keine Betroffenheit vor.

Die Eignungsfeststellung für die Lagerbehälter B [REDACTED] und B [REDACTED] der GuD-Anlage C200 in Bau [REDACTED] wurde seitens der unteren Wasserbehörde bereits mit Bescheid vom 30.11.2022, Az.: 4-15103F.Ser erteilt.

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage stehen nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

VIII. Anlagen

Antragsunterlagen mit Sichtvermerk (werden mit getrennter Post zugesandt)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

13. BlmSchV Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. 2002, 280) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. 2023, 158).

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

LGebG Landesgebührengesetz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. 2017, 106).

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 487).

TEHG Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

VwORG Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 325) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. April 2014 (GVBl. 2014, 33).

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.